

Geleitwort und Einführung des Herausgebers der “Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte”

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2021. “Geleitwort und Einführung des Herausgebers der ‘Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte’.” In Das Augsburger Stadtrecht von 1156: zweisprachige Ausgabe mit Erläuterungen, edited by Christoph Becker and Matthias Ferber, IX-XIV. Münster: LIT.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Geleitwort und Einführung des Herausgebers der „Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte“

1. Beschäftigung mit dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1156

Im Jahre 2006 gedachte die Stadt Augsburg zweier herausragender Ereignisse ihrer Geschichte: der 850 Jahre zurückliegenden kaiserlichen Beurkundung ihres Stadtrechts im Jahre 1156 als Quelle ihrer städtischen Autonomie und des 200 Jahre alten Verlusts ihrer Eigenschaft als Freie Reichsstadt bei Eingliederung in das nach dem österreichisch-französischen Friedensvertrag von Preßburg (Weihnachten 1805) neu entstehende Königreich Bayern im Jahre 1806. Der Herausgeber der „Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte“ hatte die Ehre, auf der Jubiläumsveranstaltung der Stadt Augsburg „Die Reichsstadt Augsburg 1156-1806. Anfang und Ende“ am 23. September 2006 im Goldenen Saal des Augsburger Rathauses den Festvortrag halten zu dürfen. Daraus und aus der mit jedem Studienjahrgang (vor und nach dem Jubiläum) wiederkehrenden Behandlung des alten Augsburger Stadtrechts in seinen rechtshistorischen Vorlesungen an der Universität Augsburg reifte der Entschluß des Herausgebers, bei geeigneter Gelegenheit eine handliche Ausgabe des Stadtrechts von 1156 mit Übersetzung und Erläuterungen zu schaffen. Diese Ausgabe sollte, so stellte es sich der Herausgeber vor, nicht ein Werk allein eines Lehrstuhlinhabers der Universität Augsburg sein, sondern eine die Größe der Stadtgeschichte bewußtmachende Gemeinschaftsarbeit von Angehörigen der Stadtgesellschaft.

Das Stadtrecht von 1156, eine in Nürnberg ausgefertigte kaiserliche Urkunde,¹ ist das ältere der beiden Augsburger Stadtrechte. Im Jahre 1276 trat das von König Rudolf von Habsburg bestätigte jüngere Augsburger Stadtrecht an seine Stelle. Hiernach gab es bis zum Ende des Alten Reichs im Jahre 1806 keine Neufassung mehr, sondern nur Nachträge (bis in das Jahr 1512, zuletzt vollzogen durch den Augsburger Stadtschreiber Konrad Peutinger), unvollendete Reformationsversuche (insbesondere im 16. Jahrhundert) und ansonsten thematisch enger angelegte Gesetze (Gesetze zu einzelnen Sachgebieten, aber keine übergreifende Gesetzgebung).

Das ältere Augsburger Stadtrecht liegt in mehreren Ausgaben des 19. und des 20. Jahrhunderts vor. Meist ist dort allein der lateinische Urtext angegeben (so unter

¹ Aufbewahrt im Staatsarchiv Augsburg im Bestand Hochstift Augsburg, Urkunden 27 (1156 VI.21).

anderem in den Ausgaben von Christian Meyer, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Leiter des Stadtarchivs Augsburg)² und nur vereinzelt eine deutsche Übersetzung beigelegt (so in der Ausgabe von Bernd-Ulrich Hergemöller)³. Stets handelt es sich um einen Bestandteil in einem größeren Publikationszusammenhang, nicht um eine eigenständige Ausgabe des älteren Augsburger Stadtrechts.

2. Eine eigene Ausgabe des älteren Augsburger Stadtrechts

Gelegenheit, eine eigene Ausgabe des älteren Augsburger Stadtrechts herzustellen, bot sich in Zusammenarbeit mit dem Augsburger Gymnasium bei Sankt Stephan. Dort konnte der Reihenherausgeber mit dem Altphilologen Studiendirektor Matthias Ferber ein Projekt-Seminar für die Oberstufe (in der zu Ende gehenden kurzen bayerischen Phase achtjährigen Gymnasiums die Jahrgangsstufen 11 und 12) abstimmen und ihn für die Mitherausgabe des vorliegenden Bandes gewinnen. Zehn Schüler belegten in drei Schulhalbjahren der Jahre 2018 bis 2020 (im gesamten Schuljahr 2018/2019 und im ersten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020) das Projekt-Seminar „Von der Urkunde zum Buch – Das Augsburger Stadtrecht von 1156“. Die Teilnehmer bildeten unter der Seminarleitung von Matthias Ferber eine regelmäßig tagende Redaktionskonferenz, an der von Zeit zu Zeit auch der Reihenherausgeber teilnahm. Zum anderen entstanden Arbeitsgruppen für die Erfassung des lateinischen Urkundentextes (Transkription), für seine Übersetzung und für begleitende Darstellungen. In die Teilkonferenz für Texterfassung und Übersetzung trat der Reihenherausgeber ebenfalls ein. Im Übrigen stand er in ständigem Austausch von Unterlagen mit dem Seminarleiter und der Redaktionskonferenz.

² Ausgabe als: Das Stadtrecht vom Jahre 1104 [die Jahreszahl ergibt sich aus Rechtszuständen, welche die Urkunde von 1156 aufgreift], in: CHRISTIAN MEYER (Herausgeber), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, Augsburg (Verlag von F. Butsch Sohn), 1872, Seiten 309 bis 313; kurz darauf als: CHRISTIAN MEYER (Herausgeber), Das Stadtrecht v. J. 1104, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 4 (Augsburg, 1877), Seiten 289 bis 293, und zwar als Beilage I zu CHRISTIAN MEYER, Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Augsburg, I. Das Stadtrecht v. J. 1104, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 4 (Augsburg, 1877), Seiten 257 bis 289 [beachte: nach Seite 268 fällt die Paginierung in die Zahl 257 zurück und läuft dann ungestört weiter bis 289]; anschließend Beilage II. Parallel-Stellen des alten und neuen Stadtrechts, Seiten 293 bis 297. Ferner Ausgabe als: Augsburg: ältestes Stadtrecht. 21. VI. 1156, in: FRIEDRICH KIETGEN (Herausgeber), Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin (Verlag Emil Felber), 1901, Seiten 90 bis 92. Auch als: 1156 Juni 21 – Kaiser Friedrich I. bestätigt das in der Stadt Augsburg geltende Recht. Ältestes Augsburger Stadtrecht, in: BERNHARD DHESTELKAMP/ MINA MARTENS/ CORVAN DE KIEFT, BIRGITTA FRITZ (Herausgeber), Elenchus Fontium Historiae Urbanae, Volumen primum, Leiden (Verlag E. J. Brill), 1967, Seiten 116 bis 120. Sowie als: Friedrich bestätigt die Rechte der Stadt Augsburg, wie sie einerseits unter Kaiser Heinrich IV., andererseits auf dem Hoftag zu Regensburg 1152 festgelegt wurden, in: Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Tomus X. Pars I. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Zehnter Band. Erster Teil. Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158, bearbeitet von HEINRICH APPELT, Hannoverae (Hannover), 1975, Seiten 246 bis 250. Beschreibung der Urkunde (Regest) durch WALTHER E. VOCK, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg. 769-1420, Augsburg, 1959, Seiten 13 bis 15.

³ Ausgabe als: Augsburg: 1156, Juni 21, in: BERND-ULRICH HERGEMÖLLER (Herausgeber), Quellen zur Geschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt, 2000, Seiten 188 bis 201.

3. Editionsregeln

Die Gliederung des im Original des Jahres 1156 (die überlieferte Ausfertigung entstand vielleicht erst im Jahre 1157)⁴ fortlaufend, ohne Zwischenüberschriften und ohne Bezifferungen, niedergeschriebenen Stadtrechts in dieser Ausgabe folgt dem Muster Hergemöllers⁵. In diesem Muster zerfällt die Stadtrechtsurkunde in drei Kapitel. Das erste Kapitel schildert die Begebenheiten des Jahres 1152, als die Augsburger Rechtsverhältnisse auf einem Hoftag König Friedrichs in Regensburg verhandelt wurden. Das zweite Kapitel erinnert an eine zugrundeliegende ältere Festlegung vom Jahre 1104⁶. Das dritte, umfangreichste Kapitel schließlich ist die Beurkundung dessen, was auf dem Hoftag von 1152 an Satzungen für Augsburg bestimmt wurde.

Die Wiedergabe des lateinischen Textes löst, wie es auch die bisherigen Ausgaben pflegen, die zahlreichen Abkürzungen (Abbreviaturen) der Originalurkunde auf. Sie enthält zudem zum leichteren Verständnis der Satzstrukturen auch Satzzeichen, welche die Originalurkunde nicht enthält. Das hat mitunter auch Konsequenzen für die Verwendung von Großbuchstaben anstelle der im Original fast durchgehend herrschenden Kleinschreibung. Dieser Gestaltung der Transkription folgt die deutsche Übersetzung. Teilweise ergeben sich freilich, den vom Lateinischen verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten der deutschen Sprache gemäß, Abweichungen zwischen der redaktionellen Aufbereitung des lateinischen Textes und der redaktionellen Gestalt der deutschen Übersetzung. Inhaltlich ist die hier herausgegebene Übersetzung mit der Übersetzung von Hergemöller abgeglichen. Sie versteht sich jedoch als eigenständig und zeigt häufig andere Wortwahl oder Satzkonstruktion, mitunter auch eine andere Auffassung von der Aussage des lateinischen Textes. Die Editionsprinzipien sind bei der Wiedergabe der Urkunde nochmals beschrieben (Kapitel 2.3.1).

4. Zeitraum der Urkundenentstehung

Ob die einzelnen Artikel des Stadtrechts auf dem Regensburger Hoftag des Jahres 1152 bereits genau in dem Wortlaut, wie sie im dritten Kapitel der Urkunde begegnen, besprochen waren, läßt sich nicht mehr aufklären. Möglicherweise war die lange Zeit zwischen Regensburger Hoftag und Nürnberger Urkunde nötig, weil auf dem

⁴ Über diese Vermutung APPELT bei seiner Edition in den *Monumenta Germaniae Historica* (oben Fußnote 1), Seite 247.

⁵ Siehe zuvor Fußnote 2.

⁶ Die ältere Festlegung ist nur teilweise urkundlich nachweisbar. Aus dem Hoftag von 1104 sind zwei Urkunden überliefert. Eine davon bestimmte die Wiedereinsetzung des Domkapitels in die vom Bischof ergriffenen Güter und ist abgedruckt in: *Monumenta Germaniae Historica*, Tomus VI. Pars II, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Sechster Band. Die Urkunden Heinrichs IV., Zweiter Teil, bearbeitet von DIETRICH VON GLADISS, Weimar, 1959, Seiten 658 f. Die zweite Urkunde betrifft die Befugnisse des Vogtes mit Blick auf die Güter des Domkapitels, zu finden bei: JOHANN GEORG LORI, *Der Geschichte des Lechrains zweyter Band*, Urkunden enthaltend, ohne Ort [München], ohne Jahr [um 1765], Nummer II (mit Angabe des Jahres 1042). Unbekannt ist eine Urkunde des Jahres 1104 zur Festlegung des Stadtrechts.

Hoftag von 1152 zwar die Grundzüge der Regelungsanliegen verhandelt waren, es aber noch näherer Aushandlung der Einzelheiten bedurfte. Am Ende jedenfalls sollte ein Regelwerk entstehen, das seine Akzeptanz aus dem Konsens aller Beteiligten finden würde. Die Berufung auf das alte Herkommen, der gemeinsame Befund, daß die gute alte Ordnung zwar gestört, aber mit den angeführten Satzungen wiederhergestellt sei, ist die Grundlage des Konsenses. Unter der Voraussetzung, daß nichts Neues erfunden und auch nichts Altes unterdrückt werde (so wird es im ersten Kapitel der Stadtrechtsurkunde von 1156 beschrieben), ist allseitige Zustimmung am ehesten zu erreichen. Für die befriedende Wirkung des Konsenses ist es gleichgültig, ob die Verhandlungsergebnisse wirklich nur den alten Rechtszustand wiederherstellen oder ob es sich in Teilen nur um die Fiktion einer Rekonstruktion und in Wahrheit doch um eine Neuerung bei Abtun älteren Rechts handelt. Entscheidend für die befriedende Wirkung der Rechtssatzung ist allein, ob alle Beteiligten bereit sind, das gefundene Ergebnis als dem alten Herkommen entsprechend zu bewilligen.

5. Politische Funktion der Stadtrechtszuweisung

Die lange Wartezeit bis zur Ausfertigung kann jedoch auch politisch motiviert sein: Als Friedrich I. von Hohenstaufen auf dem Regensburger Hoftag des Jahres 1152 die Augsburger (Bischof, Klerus und Volk) empfing, um zu hören, was ihre von ihm befohlenen Beratungen ergaben, war er noch nicht Kaiser des Römischen Reichs. In der vier Jahre später ausgefertigten Urkunde indessen kann Friedrich sich als Kaiser (*imperator*) bezeichnen. Dabei läßt er zu einer nicht ganz redlichen Rückprojektion greifen. Er stellt im ersten Kapitel, welches über den Hoftag vom Jahre 1152 schreibt, die Weisung an die Augsburger, das herkömmliche Recht vorzutragen, in den höheren Zusammenhang herrscherlicher Verantwortung für äußere Sicherheit und inneren Frieden: Der pflichtbewußte und katholische Herrscher erteilt diesen Befehl, weil er nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet sei (*pius et catholicus imperator, utpote non solum armis ornatus, sed etiam legibus armatus*). Darin ist ein Verweis auf das römische Recht enthalten:

Im zwölften Jahrhundert gewann das römische Recht durch seine wissenschaftliche Aufbereitung an der Hohen Schule von Bologna eine neue Blüte und schickte sich an, zum europäischen gemeinen Recht zu werden. Der oströmische Kaiser Justinian hatte das römische Recht in den Jahren 529 bis 534 in amtlichen Sammlungen auf einen zu seiner Zeit aktuellen Stand gebracht. Die Sammlungen wurden mit Gesetzeskraft ausgestattet. In dieser Gestalt fand das römische Recht in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts Eingang in den höheren Schulunterricht zu Bologna. Die Neubelebung des (über das gesamte frühe Mittelalter nie verlorenen) römischen Rechts lieferte der Idee des erneuerten römischen Kaisertums eine Legitimationsbasis. Diese Legitimationswirkung ergibt sich aus der Gleichsetzung kaiserlicher Herrschaft mit Verantwortung für die Pflege der Rechtsordnung, beides in der Fortsetzung des alten Rom.

Die Gleichsetzung hatte Justinian selbst im Vorwort zu seinem amtlichen Anfängerlehrbuch (*Institutiones*) für das Studium des Rechts zum Ausdruck gebracht. Er ließ dort schreiben: *Imperatorium maiestam non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam* – Es gebührt sich, daß die kaiserliche Majestät nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet ist.⁷ Friedrichs Urkunde vom Jahre 1156 zitiert in ihrem ersten Kapitel diese Wendung Justinians.⁸ Damit stellt Friedrich sich als ein neuer Justinian dar. Die Zuerkennung des Augsburger Stadtrechts auf eigene Darlegung der Betroffenen nach ihrer gemeinsamen Beratung ist auf diese Weise nicht nur ein Erfolg für die Stadt Augsburg und insbesondere für die Stadteinwohner, die Teilhabe an der Pflege des Gemeinwesens, mithin kommunale Autonomie gewinnen. Sie ist auch eine Demonstration des von Friedrich erhobenen Machtanspruchs. Die Augsburger ermöglichen es mit ihrem an Friedrich gerichteten Gesuch um Spendung von Rechtsfrieden, daß Friedrich sich kurz nach seiner Erhebung in die Kaiserwürde unwidersprochen als römischer Herrscher aufzuführen vermag. So ziehen beide Seiten ihren Nutzen aus dem Vorgang.

Hätte Friedrich I. von Hohenstaufen die Urkunde nach dem Regensburger Hoftag vom Jahre 1152 rascher ausstellen lassen, wäre ihm die Gelegenheit zur Inszenierung als römischer Kaiser entgangen – ganz zu schweigen davon, wie verhältnismäßig gering Friedrichs politisches Gewicht gewesen wäre, hätten sich die Augsburger an ihn als den Herzog von Schwaben gewandt, der er als Friedrich III. von 1147 bis 1152 war. Verzögerungen aus etwa noch notwendigen Detailverhandlungen konnten ihm nur von Vorteil sein. Und auch die Augsburger selbst scheint erst Friedrichs soeben begonnenes Königtum zur Vorsprache bewegt zu haben – vielleicht nachdem früheres Vorstelligwerden beim schwäbischen Herzog fruchtlos geblieben war.

Eine weitere Gelegenheit zur Untermauerung seines kaiserlichen Herrschaftsanspruchs mit dem Verweis auf die wirksame Existenz des römischen Rechts als Beleg für die wirksame Existenz des von ihm repräsentierten römischen Reichs und somit seiner kaiserlichen Herrschaft ergab sich für Friedrich auf dem Reichstag von Roncaglia im Jahre 1158. Dort ließ Kaiser Friedrich I. die vier Bologneser Dozenten des römischen Rechts Bulgarus, Hugo, Jacobus, Martinus (die sogenannten *quattuor doctores* – die vier Gelehrten) als seine Berater und Gutachter auftreten.⁹ Bemerkenswert ist auch die enge zeitliche und räumliche Nähe zur Vergabe des bayerischen

⁷ *Institutiones*, Vorrede (Konstitution *Imperatoriam*). Zweisprachige Ausgabe der Institutionen Justinians: ROLF KNÜTEL/ BERTHOLD KUPISCH/ SEBASTIAN LOHSE/ THOMAS RÜFNER, *Corpus Iuris Civilis*. Die Institutionen. Text und Übersetzung, 4. Auflage, Heidelberg (Verlag C. F. Müller), 2013.

⁸ Siehe hierzu auch CHRISTOPH BECKER, Der Einfluss der Rechtsschule von Bologna auf das Wirtschaftsrecht in Augsburg, in: WOLFGANG WÜST/ PETER FASSL/ RAINHARD RIEPERTINGER (Herausgeber), *Schwaben und Italien. Zwei europäische Kulturlandschaften zwischen Antike und Moderne*. Aufsätze zur Bayerischen Landesausstellung 2010 „Bayern-Italien“ in Füssen und Augsburg, zugleich Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 102 (Augsburg, 2010), Seiten 369 ff., 378 f.

⁹ Über die Nutzung des römischen Rechts in staufischer Machtpolitik siehe auch HANS SCHLOSSER, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, 10. Auflage, Heidelberg (C. F. Müller Verlag), 2005, § 2.II (Seiten 41 f.), § 2.V (Seite 52); derselbe, *Neuere europäische Rechtsgeschichte*. Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, 3. Auflage, München (Verlag C. H. Beck), 2017, Kapitel 3, Randnummern 21 f.

Herzogtums an Heinrich den Löwen (um 1130 bis 1195). Es ist dasselbe Jahr 1156, als der Kaiser das der Stadt Augsburg unmittelbar benachbarte Herzogtum Bayern zuteilt. Friedrichs Oheim, der staufische König Konrad III. (um 1093 bis 1152) hatte Heinrichs Vater, den Welfen Heinrich den Stolzen (um 1105 bis 1139), der bayerischen Herzogswürde im Jahre 1138 enthoben. Heinrich der Löwe und Friedrich I. rangen unablässig um Erhalt und Ausbau ihrer Machtstellungen. In vielem war der König und Kaiser Heinrichs Ansprüche zu befriedigen genötigt. Heinrichs Streben indessen eine Grenze aufzuzeigen, war die Augsburger Stadtrechtsbestätigung ein gutes Mittel.

6. Kommunale Autonomie und bürgerliches Selbstbewußtsein

Das Augsburger Stadtrecht von 1156 ist wichtige Quelle städtischen Selbstbewußtseins, nicht allein, aber insbesondere auch für Augsburg. Sie ist Ausdruck von Behauptungswillen und stärkt den Behauptungswillen. Ihre Wirkung reicht in einer jahrhundertelangen Tradition kommunaler Autonomie bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts. Hier findet freilich fortschreitende Auszehrung gemeindlicher Kompetenzen zugunsten des Staates und zugunsten überstaatlicher Institutionen (namentlich der Europäischen Union) bei gleichzeitiger Befrachtung der Kommunen mit der Erfüllung staatlich gesetzter Aufgaben statt. Die Idee „Bürgerstolz“ scheint in dieser Entwicklung keinen Platz mehr zu haben. Das Wort klingt heute unmodern. Es verdient eine Neubelebung. Der vorliegende Band soll an eigene Gestaltungskraft der Städte und deren Eigenverantwortung für Formung und Pflege ihrer Lebenswelt erinnern. Die Herausgeber und die Verfasser erhoffen sich freundliche Aufnahme sowohl in der gegenwärtigen Stadtgesellschaft als auch in darüber hinaus interessierten Kreisen.

Die Drucklegung wäre ohne finanzielle Unterstützung von Förderern nicht zu verwirklichen gewesen. Zur Deckung der Druckkosten trugen die Stadt Augsburg, die Kurt und Felicitas Viermetz Stiftung Augsburg und Einzelpersonen bei (siehe die Liste der Förderer in der Danksagung am Schluß des Bandes). Die Inhalte dieses Bandes zu erarbeiten gelang dank der Bereitwilligkeit der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Augsburg und des Freistaates Bayern, des Landes Hessen und des Königreiches Belgien, die ihre Archive, Depots und Magazine öffneten und Reproduktionen für die Editionsarbeit oder für die Bebilderung dieses Bandes bereitstellten oder ermöglichten. Das Lektorat unterstützten meine wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Juristin (Univ.) Xenia Odinzow und Assessorin Silvia Karmann, den Satz des Manuskripts meine studentische Hilfskraft cand. iur. Sophia Klein.

Augsburg, im März 2020
Christoph Becker